Antragsteller hat den Antrag in den Punkten 1, 7, 8 und 9 ergänzt.

Änderungsantrag

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**V/2012/10825**
Datum:	26.06.2012
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.11101.06/58110220
Verfasser:	MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Hauptausschuss	20.06.2012 11.07.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012 18.07.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum Beschluss zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (V/2011/09583)**

Beschlussvorschlag:

Nachstehend aufgeführte Paragraphen werden wir folgt geändert:

1. § 1

§ 1 wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines neuen Abs. 4:

„**Die vollständigen Unterlagen für sämtliche Sitzungen sind neben den Stadträten auch jeweils einmal den Geschäftsstellen der Fraktionen zuzuleiten.**“

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5; der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6; der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7

2. § 6 Abs. 2 e):

„Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),“

wird geändert in:

„Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf) **und Diskussion**“

3. <u>§ 7 Abs. 3 Satz 2:</u>

„Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen.“

wird geändert in:

„Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen **und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen.**“

4. <u>§ 7 Abs. 4 Satz 4</u>

„Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.“

wird geändert in:

„Später gestellte Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort **beantworten kann**.“

5. <u>§ 9 Abs. 2 Satz 2</u>

„Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind dem Stadtrat nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen, bei fehlender abschließender Beratung spätestens in seiner Sitzung im sechsten Monat nach seiner Verweisung.“

wird geändert in:

„Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind **in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Fachausschusssitzung** zu beraten und nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen dem Stadtrat **unverzüglich** zur Beschlussfassung wieder vorzulegen. **B**ei fehlender abschließender Beratung **in den Fachausschüssen hat die Wiedervorlage** spätestens zu der im sechsten Monat nach der Verweisung stattfindenden Stadtratssitzung zu erfolgen.“

6. <u>§ 17 Abs. 1</u>

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes 2:

„**Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Beschluss/Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.**“

7. <u>§ 21 Abs. 1</u>

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes 7:

„In den beratenden Ausschüssen soll vor jeder Beschlussfassung den sachkundigen Einwohnern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, eine abschließende Stimmempfehlung zu äußern.“

8. <u>§ 21 Abs. 5</u>

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes 2:

„**Die Antragsteller erhalten insoweit auch Rederecht in diesem betreffenden Ausschuss und Tagesordnungspunkt.“**

9. § 21

wird geändert durch die ergänzende Aufnahme eines <u>neuen Abs. 6</u>:

„**Die Stadträte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen.“**

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7; der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8.

10. <u>§ 26</u>

“Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung ausreichend, wenn die zu übermittelnden Unterlagen auf elektronischem Wege fristgemäß übermittelt werden. “

wird geändert in:

“Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung ausreichend, wenn die zu übermittelnden Unterlagen auf elektronischem Wege fristgemäß **und ordnungsgemäß** übermittelt werden. **Die Textform steht der Schriftform gleich.**“

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

<u>Begründung:</u>
An dieser Stelle werden nur jene Änderungen ausführlich begründet, die aus Sicht der Verwaltung im Hauptausschuss am 20.6.2012 als bedenklich diskutiert wurden. Die Begründungen zu den weiteren Änderungsvorschlägen erfolgen mündlich.

<u>Zu Punkt 7 - § 21 Abs. 1:</u>
Sachkundige Einwohner können gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit beratender Stimme in beratende Ausschüsse berufen werden. Die „beratende Stimme“ der sachkundigen

Einwohner darf dabei vollumfänglich von den Ausschüssen in Anspruch genommen werden. Fachkenntnisse und jegliches Sonderwissen können von den sachkundigen Einwohnern ebenso eingebracht werden wie Schlussfolgerungen oder die Darstellung und Auswertung von Handlungsalternativen. Um ihre Sachkompetenz entsprechend zu berücksichtigen, soll den sachkundigen Einwohnern künftig ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, eine abschließende Stimmempfehlung zu äußern. Zur Ermittlung der erforderlichen Mehrheiten in den Ausschüssen bleibt diese zwar ohne Belang, da bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen und Wahlen allein von den stimmberechtigten Mitgliedern ausgegangen wird. Jedoch trägt die Möglichkeit der Äußerung einer Stimmempfehlung durch sachkundige Einwohner dazu bei, die verantwortungsvolle Aufgabe der sachkundigen Einwohner, umfänglich beratend tätig zu werden, hervorzuheben.

Zu Punkt 8 - § 21 Abs. 5:

Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, nehmen in der täglichen Praxis auf Grund des § 21 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates an den Ausschüssen teil und sollen dort auch zu ihrem Antrag das Wort ergreifen. In dieser Hinsicht nehmen sie ein Rederecht in den Ausschüssen in Anspruch, auch wenn sie keine Mitglieder der Ausschüsse sind. Das Rederecht soll daher als klarstellende Regelung in § 21 Abs. 5 der Geschäftsordnung Stadtrat als Satz 2 ergänzend aufgenommen werden.

Einer solchen Regelung stehen auch keine rechtlichen Bedenken entgegen. Die GO LSA verwehrt den Stadtratsmitgliedern, die keine Ausschussmitglieder sind, das Rederecht in den jeweiligen Ausschüssen nicht explizit. Zwar kann der GO LSA kein allgemeiner Anspruch auf Einräumung eines solchen Rederechtes in den Ausschüssen entnommen werden, gleichwohl obliegt es dem Stadtrat selbst, im Rahmen seiner Geschäftsordnung in den Grenzen der allgemeinen Gesetze entsprechende Regelungen zu treffen.

Insoweit sieht die GO LSA als Mindestrecht für Stadträte vor, dass diese – auch wenn sie nicht Mitglieder der Ausschüsse sind – einen Anspruch darauf haben, als Zuhörer an den allen Ausschüssen teilzunehmen. Eine Erweiterung der Rechte, z. B. durch Einräumung eines Rederechtes in den Ausschüssen, ist dabei mangels entgegenstehender Regelungen jederzeit möglich und sollte im Hinblick auf die geübte Praxis nunmehr auch Eingang in die Geschäftsordnung finden.

Zu Punkt 9 - § 21 neuer Abs. 6:

Die tägliche Stadtratsarbeit erfordert von den Stadträten u. a. die umfassende Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten. Daher arbeiten Mitglieder des Stadtrates überwiegend auch mit der Geschäftsordnung des Stadtrates und nehmen weniger Bezug auf die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Bereits nach der Gemeindeordnung des Landes dürfen Stadträte, auch wenn sie keine Mitglieder des betreffenden Ausschusses sind, an allen Ausschüssen (öffentlich und nicht öffentlich) als Zuhörer teilnehmen. Das ergibt sich aus dem konkreten Wortlaut des § 42 Abs. 4 GO LSA. Da Stadträte nicht selten vor der Frage stehen, ob und in welchem Umfang eine Ausschussteilnahme möglich ist, sollte das Recht, Zuhörer in allen Ausschüssen sein zu können, als klarstellende Regelung zugleich in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Der Formulierungsvorschlag entspricht dabei der Regelung des § 42 Abs. 4 S. 1 GO LSA.